

1439 auf dem Reichstag zu Mainz 26 Basler Reformationedecrete mit Modificationen angenommen (Münch I, 42—77); auf dem von 1441 wurden von ihnen sog. Avisamenta entworfen (Gärtner, Corpus jur. eccles. catholicor. noviora, quod per Germaniam obtinet, Salisburgi 1797, I, 64 sq.); auf dem Reichstag zu Frankfurt 1446 vereinigten sich die Kurfürsten, Eugen nur dann als Papst anzuerkennen, wenn er die Konstanz- und Basler Decrete über die Obergewalt der allgemeinen Concilien annehme, bis zum 1. Mai 1447 ein neues Concil nach Konstanz, Strassburg, Worms, Mainz oder Trier zur Hebung der kirchlichen Zwietracht berufe, die Basler Verordnungen, die 1439 von den Deutschen acceptirt worden waren, bestätige, seine Bullen, besonders die Absetzung der Kurfürsten und Erzbischöfe von Trier und Köln, welche Vertheidiger des Basler Concils waren und sich zum Gegenpapste hielten, widerrufe. Erfülle der Papst bis zum 1. September diese Forderungen nicht, so wolle man die Partei der Basler ergreifen. Nach langen Verhandlungen erließ der Papst vier Urkunden vom 5. und 7. Februar 1447, welche er auf seinem Krankenbette unterzeichnete. Er sprach a. in einem Breve aus, obwohl ohne Berufung eines Concils auf anderen Wegen für die Bedürfnisse der Kirche besser gesorgt werden könne und die übrigen Fürsten damit noch nicht übereinstimmten, wolle er doch in zehn Monaten ein Concil nach einer der genannten fünf Städte oder, falls keine derselben den übrigen Reichs genuehm sei, an einen andern Ort berufen und 18 Monate später eröffnen. Er sprach die Anerkennung des Concils von Konstanz, des Konstanz- und Basler Decretes über öftere Abhaltung der Concilien und anderer (keineswegs also aller) Decrete desselben, sowie der übrigen Concilien aus, welche die streitende Kirche repräsentiren. In einer eigenen (Salvations-) Bulle erklärte der Papst gleichzeitig, daß er durch die den Deutschen aus Rücksicht auf den Nutzen der Kirche ohne vollständige Prüfung (die seine Krankheit verhindere) gemachten Zugeständnisse der Lehre der Väter, den Vorrechten und der Auctorität des apostolischen Stuhles nichts haben vergeben wollen. b. Was bisher in Folge der Annahme der Basler Decrete in Deutschland geschehen, solle gültig sein; jeder könne sich derselben einstellen bedienen, bis die nächste Synode anders verfüge; er wolle einen Legaten nach Deutschland senden, der betreffs derselben, sowie über die für den heiligen Stuhl statt der Annaten zu treffende Fürsorge einen eigenen Vertrag abschließen solle. c. Die Erzbischöfe von Trier und Köln sollten in ihre Aemter wieder eingesetzt werden, sobald sie ihn als den rechtmäßigen Papst anerkannt hätten. d. Was während der Neutralität in Deutschland geschehen, solle als gültig betrachtet werden, und die in sicheren Pründenbesitz gelangten Geistlichen sollten ihre Aemter behalten, wo nöthig, unter Ertheilung der Absolution. Sechzehn Tage darauf starb Eu-

gen IV., dem die deutschen Gesandten noch feierlich Obediens geleistet hatten. (Vgl. Horix, Concordata nat. germ. I, 135—161; Münch I, 77 ff.; Walter 97—109.) — 4. Das Wiener Concordat 1448. Nachdem Nicolaus V. am 28. März 1447 die Zugeständnisse seines Vorgängers bestätigt (Gärtner I, 118 bis 120), und im Juli 1447 die Kurfürsten zu Aschaffenburg Nicolaus V. feierlich anerkannt hatten, brachte der päpstliche Legat Carvajal, der mit Friedrich und mehreren Reichsfürsten unterhandelte, 17. Februar 1448 eine Uebereinkunft (Wiener, auch Aschaffenburg- Concordat genannt) zum Abschluß, welche dem Konstanz- Concordat von 1418 nachgebildet war. Es wurden anerkannt die im canonischen Rechtsbuche enthaltenen Reservationen geistlicher Stellen (c. 2, VI De praeb. et dign. 3, 4), sowie die von Johann XXII. (c. 1 De praeb. in Extravag. Joh. XXII; c. 4 eod. 3, 2 in Extravag. comm.) und von Benedict XII. (c. 3 eod. 3, 2 in Extravag. comm.) eingeführten; die Besetzung der Bisthümer durch freie Wahl mit dem Bestätigungsrecht des Papstes, der auch aus einem evidenten Grunde mit Beirath der Cardinäle eine würdigere und geeignetere Person für die Stelle bestimmen könne; die Alternative der Monate, so daß in den sechs ungeraden Monaten erledigte Canonicate und andere Beneficien vom Papste zu verleihen seien; die Annaten, welche in mäßigem Betrag und in Raten von zwei Jahren entrichtet werden sollten (Emminghaus, Corp. jur. Germ. acad. ed. 1, I, 96—104; Münch I, 88 bis 93; Walter 109 sq.; Nussi 15 sq.). Durch diesen Vertrag, den Nicolaus V. in einer eigenen Bulle vom 19. März 1448 bestätigte und die Reichsstände allgemein annahmen, wurden die Fürstencordate außer Kraft gesetzt. Die Gemeingültigkeit desselben setzen auch die Reichstagsabschiede von 1497 § 24, 1498 § 37, 1500 Tit. 50, sowie die Reichshofraths-Ordnung von 1654, Tit. 7, § 24 voraus. — 5. Das französische Concordat von 1516 zwischen Leo X. und König Franz I. hob die pragmatische Sanction auf, räumte dem Könige das Präsentationsrecht zu Bisthümern und Abteien ein, vorbehallich der päpstlichen Bestätigung, des Devolutionsrechtes und der Reservation der durch den Tod eines französischen Prälaten in Curia Romana erledigten Stellen. Das Beneficialwesen wurde näher geregelt. Das Concordat wurde auf dem fünften Lateranconcil 19. December 1516 bestätigt. (Vgl. Richard, Analyse de Conciles II, 852; Münch I, 220 ff.; Nussi 20 sq.; über die Opposition gegen das Concordat von Seiten der Parlamente und der Universität s. Münch II, 255 ff.)

B. Neuere Concordate. 1. Das französische Concordat von 1801, von Napoleon I. als erstem Consul mit Pius VII. am 15. Juli in 17 Artikeln französisch abgeschlossen, von Caselli in's Lateinische übersetzt, spricht von Seiten der Regierung die An-